

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der HeavyCont Logistik & Transport GmbH für den Containerhandel und die Vermietung von Containern**

## **1. Geltungsbereich dieser AGB**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Verkauf und die Vermietung von Containern aller Art durch die HeavyCont Logistik & Transport GmbH (im Folgenden kurz „HeavyCont“ genannt). Davon unberührt bleibt die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HeavyCont Logistik & Transport GmbH als Auftragnehmer (Transport-AGB), welche insbesondere auf den Transport und die Verhebung von Containern zur Anwendung kommen.

HeavyCont kontrahiert bei Verkauf und Vermietung von Containern ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. Der Vertragspartner (Käufer oder Mieter) von HeavyCont erklärt mit seiner Bestellung oder spätestens mit der Annahme der Leistung sein Einverständnis, dass diese AGB, in welche unter ([AGB fuer Containerhandel und Containervermietung](#)) jederzeit eingesehen werden kann, für das konkrete Rechtsgeschäft sowie für alle künftigen Geschäfte gelten, selbst wenn nicht mehr ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Dies gilt insbesondere bei mündlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Aufträgen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners (Käufer oder Mieter) werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch HeavyCont ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Der Vertragspartner von HeavyCont kann sich keinesfalls auf eigene AGB stützen, selbst wenn diese in schriftlichen Bestellungen oder sonstigem Schriftverkehr enthalten wären. Ein Schweigen von HeavyCont zu Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, auch in Auftragsbestätigungen oder Lieferscheinen, gilt keinesfalls als Zustimmung.

Angebote von HeavyCont sind stets freibleibend und unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Vertragspartner dar. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch HeavyCont oder durch faktische Ausführung der Lieferung/Leistung zustande.

## **2. Preise und Wertsicherung**

Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt (z.B. bei Reverse Charge). Zusätzliche Leistungen (z.B. Handling, Transport, Montage, Reinigung, Reparaturen) werden gesondert in Rechnung gestellt und nach Aufwand abgerechnet. HeavyCont ist jederzeit berechtigt, seine Preise an

geänderte Marktbedingungen anzupassen, um gestiegenen Einkaufspreisen Rechnung zu tragen, insbesondere auch bei Preissteigerungen zwischen dem Abschluss des Kaufvertrags mit dem Vertragspartner und der Auslieferung des Containers an diesen.

Für Dauerschuldverhältnisse wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der Preise vereinbart. Als Maßstab dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder, sofern der VPI 2020 nicht mehr verlautbart werden sollte, der an seine Stelle tretende Index. Ausgangsbasis ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Indexzahl.

### **3. Zahlungsbedingungen und Verzug, Aufrechnungsverbot**

Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist HeavyCont berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe für unternehmerische Geschäfte gemäß § 456 UGB zu verrechnen, dies unabhängig von einem Verschulden des Vertragspartner am Zahlungsverzug. Zusätzlich hat der Vertragspartner als Entschädigung für Betreuungskosten einen Pauschalbetrag von EUR 20,00 zu entrichten. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens, insbesondere der Kosten für eine anwaltliche oder inkassounterstützte Einbringung, bleibt vorbehalten.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von HeavyCont aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderung des Vertragspartners wurde von HeavyCont schriftlich anerkannt oder ist gerichtlich rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners wird ausgeschlossen.

Eine vom Vertragspartner geleistete Anzahlung gilt als Angeld im Sinne des § 908 ABGB. Bei schuldhafter Nichterfüllung durch HeavyCont kann der Vertragspartner höchstens den einfachen Betrag des geleisteten Angelds zurückfordern. Bei Nichterfüllung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, verfällt das Angeld zugunsten von HeavyCont.

### **4. Haftung und Schadenersatz**

HeavyCont haftet dem Vertragspartner für Schäden jeder Art nur bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit von HeavyCont oder ihm zuzurechnenden Personen. Die Haftung für leichte und schlicht grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Beweislast für das Vorliegen von krass grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft den Vertragspartner. Die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden (insbesondere Betriebsunterbrechungsschäden) und Schäden aus Ansprüchen Dritter ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen HeavyCont verjähren, sofern gesetzlich zulässig, binnen 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis.

## **II. Besondere Bedingungen für den Containerhandel (Kauf)**

### **5. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt aller Nebenforderungen (Zinsen, Kosten, Entgelt für Zusatzleistungen) im alleinigen Eigentum von HeavyCont. HeavyCont ist berechtigt, sein Eigentum an der verkauften Ware in geeigneter Weise äußerlich kenntlich zu machen.

Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen die üblichen Risiken zu versichern. Er darf die Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von HeavyCont hinzuweisen und HeavyCont unverzüglich schriftlich zu verständigen.

Bei Zahlungsverzug ist HeavyCont berechtigt, die Vorbehaltsware auch ohne Rücktritt vom Vertrag abzuholen und in Verwahrung zu nehmen. Dies stellt keine Vertragsauflösung dar. Der Käufer gestattet HeavyCont hierfür unwiderruflich das Betreten des Standortes der Ware und trägt alle Kosten der Rückholung.

### **6. Gewährleistung**

Die Container werden "wie besichtigt" bzw. "wie sie hätten besichtigt werden können" unter vollständigem Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung für Sachmängel verkauft. HeavyCont haftet nicht für bestimmte Eigenschaften oder eine bestimmte Verwendbarkeit. Dem Käufer wird die Möglichkeit zur Inspektion vor Vertragsabschluss eingeräumt.

Sofern der Käufer Konsument ist, gilt abweichend davon folgendes: Für gebrauchte Container wird die Gewährleistungsfrist einvernehmlich auf 12 Monate ab Übergabe verkürzt. Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung bei Konsumenten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Übliche Gebrauchsspuren, Beulen, Kratzer oder Verschmutzungen durch Transport (Seereise) stellen bei Seecontainern keinen Mangel dar.

### **7. Gefahrtragung und Abholung**

Die Übergabe erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, "frei verladen Depot gemäß Angebot".

Mit der Bereitstellung zur Abholung oder Verladung geht die Gefahr auf den Käufer über. Verzögert sich die Abholung über den vereinbarten Termin hinaus, wird Lagergeld in Höhe von EUR 5,00 pro 20'-Container und EUR 10,00 pro 40'-Container und Kalendertag berechnet.

### **III. Besondere Bedingungen für die Vermietung**

#### **8. Mietdauer und Mietzins**

Die Mindestmietdauer beträgt 30 Kalendertage. Der Mietzins wird pro Kalendertag berechnet und monatlich im Nachhinein fakturiert. Für jeden begonnenen Kalendertag ist der volle Tagesmietzins zu entrichten.

Der Mietzeitraum beginnt mit dem Tag der Bereitstellung/Abfahrt vom im Angebot genannten Depot und endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe im im Angebot genannten Depot.

Durch den Abschluss des Mietvertrags etwaig anfallende Rechtsgeschäftsgebühren sind vom Mieter zu tragen. Die Gebührenanzeige und Entrichtung der Gebühr an das Finanzamt erfolgt durch HeavyCont.

#### **9. Gewährleistung und Reklamation**

Container werden "wie besichtigt" bzw. "wie sie hätten besichtigt werden können" vermietet. Der Mieter hat den Mietgegenstand unverzüglich nach Übergabe zu untersuchen und festgestellte Mängel bei sonstigem Verlust sämtlicher Ansprüche unverzüglich, längstens binnen 3 Werktagen nach Übergabe, schriftlich und unter detaillierter Beschreibung sowie Beifügung von aussagekräftigem Fotomaterial zu rügen. Erfolgt keine fristgerechte Rüge, so wird die Mängelfreiheit des Mietgegenstands vermutet. Geringfügige Gebrauchsspuren, Beulen, Kratzer oder Verschmutzungen durch Transport (Seereise) stellen bei Seecontainern keinen Mangel dar.

#### **10. Pflichten des Mieters und Haftung**

Der Mieter ist allein für die Auswahl eines geeigneten Aufstellungsortes verantwortlich. Er hat auf eigene Kosten für einen tragfähigen, ebenen Untergrund (Fundament) zu sorgen und sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen, straßenpolizeiliche Bewilligungen) einzuholen. Der Mieter hält HeavyCont für sämtliche Schäden, Kosten, Strafen und sonstige Nachteile, die aus der Verletzung dieser Pflichten resultieren, vollkommen schad- und klaglos.

Der Mieter haftet während der Mietdauer für alle Schäden am Container, dessen Verlust oder Untergang, unabhängig von seinem Verschulden. Dies umfasst insbesondere Schäden durch unsachgemäße Behandlung, Witterungseinflüsse, Vandalismus oder Diebstahl. Im Schadensfall hat der Mieter nach Wahl von HeavyCont die vollen Reparaturkosten oder den Wiederbeschaffungswert (Neuwert) zu ersetzen.

Der Mieter ist verpflichtet, den Container für die Dauer der Miete auf eigene Kosten zum Neuwert gegen alle Risiken, insbesondere Feuer, Diebstahl, Vandalismus und Elementarschäden, zu versichern und HeavyCont auf Verlangen den Nachweis der Versicherungspolizze vorzulegen.

Jegliche Veränderungen, Umbauten, Bohrungen oder Beklebungen am Container sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HeavyCont strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandeln ist HeavyCont berechtigt, unbeschadet weiterer Ansprüche den vollen Wiederbeschaffungswert des Containers in Rechnung zu stellen.

## **11. Rückgabe und Reinigung**

Der Mieter hat den Container bei Vertragsende auf eigene Kosten und Gefahr an das von HeavyCont bezeichnete Depot zurückzustellen. Der Container muss in einem unbeschädigten und besenreinen Zustand retourniert werden. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Rückstellung des Containers wird eine verschuldensunabhängige und vom richterlichen Mäßigungsrecht ausgeschlossene Konventionalstrafe in Höhe von EUR 50,00 pro Tag der Nutzung bis zur Rückgabe beim von HeavyCont bezeichneten Depot vereinbart. Die Geltendmachung jedes darüber hinaus gehenden Schadens bleibt HeavyCont vorbehalten.

HeavyCont führt nach Rückgabe eine Überprüfung durch. Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, Verunreinigungen oder nicht genehmigten Veränderungen trägt der Mieter. HeavyCont ist berechtigt, hierfür folgende Pauschalsätze zu verrechnen, wobei die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens vorbehalten bleibt:

- Leichte Reinigung: EUR 150,00 pauschal.
- Schwere Reinigung (Farbe, Kleber, Gerüche): nach Aufwand, mindestens EUR 350,00.
- Schlossaustausch (bei Schlüsselverlust): EUR 150,00 pauschal.
- Entfernung/Erneuerung von Werbeaufklebern: ab EUR 50,00 pro Stück.
- Sonstige Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten: nach Aufwand, mindestens EUR 350,00.

Die Rücknahme des Containers erfolgt stets unter dem Vorbehalt einer detaillierten technischen Überprüfung binnen 14 Werktagen. HeavyCont ist nicht verpflichtet, bei der Rücknahme eine sofortige Mängelrüge zu erstatten. Verdeckte Schäden können auch nach diesem Zeitraum geltend gemacht werden.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **12. Rücktrittsrecht von HeavyCont**

HeavyCont ist zum Rücktritt aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn

- der Vertragspartner mit einer Zahlung mehr als 7 Tage in Verzug ist,
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder mangels Kostendeckung abgewiesen wird oder
- berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners bestehen und dieser trotz Aufforderung keine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, oder
- der Vertragspartner gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.

##### **13. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPR und des UN-Kaufrechts. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien, die auf diesen AGB basierende Rechtsgeschäfte betreffen, wird die Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für A-2721 Bad Fischau-Brunn vereinbart. Dies betrifft auch Streitigkeiten über den wirksamen Bestand eines solchen Vertrags.